

Nicht der Pfändung unterliegen nach §§ 811 Abs. 1, 812 ZPO die dem persönlichen Gebrauch des Mieters oder seinem Haushalt dienenden Sachen wie etwa eine angemessene Möblierung, Kühlschrank, Herd, Waschmaschine oder Sachen, die der Berufsausübung dienen. Kurzum: Dinge also, die der Mieter zu einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung und beruflich benötigt, auf die er also angewiesen ist.